

Anfrage der SPD-Stadtverordnetenfraktion vom 27.06.2016 zum Thema „3. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes“

Antwort von Herrn Stadtbaurat Daniel Schreiner

Frage 1:

Wann werden die Planungen für die Neukonzeption des städtischen Busverkehrs den Gremien der Stadt Fulda vorgestellt, bzw. wie sieht der zeitliche Fahrplan bis zur Entscheidung aus?

Antwort:

Der Entwurf für den neuen Nahverkehrsplan der Stadt Fulda soll bis Ende September 2017 vorliegen, so dass der städtische Gremiendurchlauf im Anschluss stattfinden kann. Die Beschlussfassung soll möglichst bis zum Jahresende 2017 erfolgen.

Innerhalb des Planungsprozesses, also im Zeitraum zwischen der Auftragsvergabe an das Planungsbüro und der Vorlage des Entwurfes (Mai 2016 bis September 2017) ist vorgesehen, sowohl die Bürgerinnen und Bürger als auch die relevanten ÖPNV-Akteure und die Kommunalpolitik in den Planungsprozess miteinzubeziehen. Des Weiteren ist auch das formelle Anhörungsverfahren gemäß dem Hessischen ÖPNV-Gesetz durchzuführen, so dass eine umfassende Beteiligung aller ÖPNV-Nutzer, ÖPNV-Akteure und der städtischen Gremien gewährleistet ist.

Frage 2:

Inwieweit und in welcher Form finden Anregungen und Ideen der Busnutzer und Gremien Berücksichtigung bei der Neukonzeption?

Antwort:

Im Rahmen des unter Frage 1 allgemein beschriebenen Beteiligungsumfanges sind derzeit folgende konkrete Maßnahmen in Vorbereitung:

Anfang September soll sich, analog zum VEP, ein sogenannter „Projektbeirat NVP“ zum ersten Mal treffen. In diesem projektbegleitenden Arbeitskreis sollen die für den städtischen ÖPNV wesentlichen Akteure die vom Planungsbüro erarbeiteten Sachstände, Vorschläge etc. diskutieren, fachlich bewerten und das Planungsbüro mit wichtigen eigenen Informationen, Erkenntnissen und Erfahrungen beraten. Die Kommunalpolitik soll durch Vertreter des zuständigen Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung aktiv eingebunden werden.

Des Weiteren ist für den 09.09.2016 in Zusammenarbeit mit den Planern des Verkehrsentwicklungsplans eine gemeinsame Auftaktveranstaltung geplant, in der die Öffentlichkeit über die Themen „Verkehrsentwicklungs-

plan und Nahverkehrsplan“, deren Planungsprozesse und vorgesehenen Inhalte sowie über die Möglichkeiten einer Bürgerbeteiligung informiert wird. Des Weiteren sollen bei dieser Veranstaltung im Rahmen von mehreren sogenannten „Thementischen“ Gesprächsmöglichkeiten zwischen den Planern, der Verwaltung und interessierten Bürgerinnen und Bürgern, Interessenvertretern und Politikern angeboten werden. Der genaue Umfang, Inhalt und Ablauf der Veranstaltung wird derzeit vorbereitet.

Weitere Treffen des Projektbeirates sollen danach je nach Planungsstand im ca. vierteljährlichen Rhythmus stattfinden.

Nach der Auftaktveranstaltung am 09.09.2016 wird eine Internet-Plattform freigeschaltet, bei der alle an den Themen „Mobilität, Verkehrsentwicklung und ÖPNV in Fulda“ Interessierten ihre Meinungen, Beschwerden, Anregungen und sonstigen Hinweise den Planern und der Verwaltung mitteilen können. Diese Mitteilungen werden dann im Planungsprozess geprüft, bewertet und wenn möglich in den weiteren Planungsprozess einbezogen.

Analog zu den früheren Fortschreibungen des Nahverkehrsplanes wird der Entwurf des neuen NVP im Zuge des vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens neben den zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange auch den Ortsbeiräten und den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung zur Stellungnahme vorgelegt. Erst danach wird der finale Entwurf in den Gremiendurchlauf gegeben.

Frage 3:

Gibt es eine Abstimmung zwischen der für das Kreisgebiet zuständigen LNG und der Stadt Fulda insbesondere bei Buslinien, deren Ziele außerhalb des Stadtgebietes liegen?

Antwort:

Eine inhaltliche Abstimmung der beiden Nahverkehrspläne für die Bereiche Landkreis Fulda (ohne Stadtgebiet Fulda) und Stadt Fulda (nur Stadtgebiet Fulda) ist in beiden Planungsaufträgen zwingend vorgeschrieben. Sie ist auch insofern unerlässlich, weil die Stadtbuslinien über die Stadtgrenze hinaus führen und damit in die Zuständigkeit des Landkreises wechseln. Ähnlich verhält es sich mit den regionalen Buslinien des Landkreises Fulda bzw. des RMV, die in das Stadtgebiet Fulda hereinführen und deshalb mit der Stadt Fulda abzustimmen sind.

Ein 1. Abstimmungsgespräch mit der LNG Fulda und seinem Planungsbüro hat bereits stattgefunden, ein 2. Abstimmungsgespräch ist für den 21.07.2016 terminiert.

Frage 4:

Gibt es für die Neukonzeption des städtischen Busverkehrs Budgetvorgaben an das beauftragte Planungsbüro?

Antwort:

Die Analyse des vorhandenen ÖPNV-Angebotes erfolgt zunächst planerisch unter den Aspekten „Feststellen vorhandener Mängel“, „Ermittlung von Quelle-Ziel-Beziehungen / Nachfrageströme“, „Bedarfsorientierung“, „Störungen im Betriebsablauf“, „Optimierung des Schülerverkehrs“ etc.

Aus diesen Erkenntnissen werden dann strategische Ziele formuliert und Verbesserungsvorschläge sowie konkrete Maßnahmen entwickelt. Diese sind auch monetär zu bewerten, so dass die städtischen Gremien auch in Kenntnis der finanziellen Auswirkungen den Entwurf des neuen Nahverkehrsplanes beraten können.

Fulda, 11. Juli 2016

**Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN vom
28.06.2016
betr. „Verkehrswende Fulda“**

Antwort von Bürgermeister Dag Wehner

1. Fragetext

Die Verkehrswende Fulda hat im Februar 2015 das Polizeipräsidium Osthessen angeschrieben und um eine Aufstellung der Verkehrsunfälle des Jahres 2014, an denen zu Fuß gehende oder Fahrrad fahrende Menschen beteiligt sind, gebeten. Die erwünschten Informationen sind nicht komplett weitergegeben worden, insbesondere der Unfallort, Unfallhergang und die Unfallursache.

Die Grüne Stadtverordnetenfraktion fragt den Magistrat:

- 1. Sind bei der Stadt Fulda für die erfragten Angaben durch das Polizeipräsidium Osthessen Recherchen durchgeführt worden?*
- 2. Können Sie Gründe für die Nichtweitergabe der Informationen mitteilen?*

2. Antwort von Herrn Bürgermeister Wehner

Zu 1.:

Der Magistrat der Stadt Fulda erhebt selbst keine Unfalldaten. Unfalldaten werden von der Polizei auf der Grundlage des Gesetzes über die Statistik der Straßenverkehrsunfälle (Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz) in der Fassung vom 15. Juni 1990 (BGBl. I S. 1078) sowie der Richtlinien über die Aufgaben der Polizei bei Straßenverkehrsunfällen vom 18.10.2010 (StAnz. 44/2010, S. 2435) erhoben und dem Statistischen Landesamt gemeldet.

Zu 2.:

Das Polizeipräsidium Osthessen entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Herausgabe der dort vorliegenden Unfalldaten. Welche Erwägungen die Polizei vor der Prüfung der Datenherausgabe im Einzelnen anstellt, entzieht sich der Kenntnis des Magistrats.

Allgemein unterliegen statistische Einzeldaten zu Verkehrsunfällen dem Statistikgeheimnis nach § 16 des Bundesstatistikgesetzes und § 16 des Hessischen Landesstatistikgesetzes.

Das Statistikgeheimnis bedeutet, dass Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Statistik gemacht werden, von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten geheim zu halten sind, soweit durch eine besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Nicht geheim zu halten sind insbesondere solche Einzelangaben, in deren Übermittlung der Befragte oder der Betroffene schriftlich eingewilligt hat, oder die aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können.

Darüber hinaus unterliegt die Herausgabe personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten den Einschränkungen des Hessischen Datenschutzgesetzes.

11.07.2016

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion DIE LINKE. Offene Liste/Menschen für Fulda vom 28.06.2016 bezüglich Buttermarkt 18 / Umbau zum Restaurant Bellini

Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner

Frage 1:

Hat die Stadt versucht, auf den Eigentümer hinzuwirken, dass das Restaurant auch von Menschen besucht werden kann, die körperlich beeinträchtigt sind?

Antwort:

Der zuständige Bearbeiter im Bauaufsichtsamt hat in Beratungsgesprächen mit dem planenden Architekten auf die Anforderungen des §46 Hessische Bauordnung (HBO) bezüglich Barrierefreiheit hingewiesen.

Für öffentlich zugängliche Gebäude ist grundsätzlich der § 46 „Barrierefreies Bauen“ der Hessischen Bauordnung zu beachten. Diese Anforderungen gelten nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die Anforderungen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllt werden können. Da es sich bei dem Gebäude um ein historisches Gebäude in einer denkmalgeschützten Gesamtanlage handelt, wäre ein Eingriff in diese noch gut erhaltene Substanz mit erheblichen Strukturzerstörungen und unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden. Auch wäre ein barrierefreier Zugang vom öffentlichen Gehwegbereich in das Gebäude nicht ohne erhebliche Eingriffe machbar gewesen. Es wurden ebenfalls im Verfahren Abwägungen bezüglich der Nutzung durch körperlich beeinträchtigte Personen vorgenommen. Vor dem Hintergrund, dass das Gebäude eine sehr geringe Gebäudebreite (ca. 7 m) aufweist und die Erdgeschosebene sich ca. 1 Meter über der Straßenebene befindet, wäre die Anordnung der WC- Anlagen im Erdgeschoss und eine DIN- gerechte Zugangsrampe technisch nicht umsetzbar, so dass die Realisierung des Gesamtvorhabens in Frage stehen würde.

Verfahrensrechtlich handelt es sich bei diesem Projekt nicht um einen Sonderbau gemäß HBO, daher läuft das Baugenehmigungsverfahren im sogenannten „vereinfachten Verfahren“ nach §57 HBO und die Barrierefreiheit gehört nicht zum Prüfumfang. Dennoch wurde seitens der Bauaufsicht auf die Thematik hingewiesen.

Frage 2:

Welche Möglichkeiten hat die Stadt, einen solchen Einfluss zu erhöhen?

Antwort:

Die Stadt sieht keine Möglichkeiten ihren Einfluss in derartigen Fällen zu erhöhen, sondern setzt auf Beratung und Bewusstseinsweiterung bei den planenden Architekten.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens werden bei historischen Gebäuden im Vorfeld in den meisten Fällen Bauberatungen durchgeführt, und Planer und Bauherren in der Konzeption mit Hilfestellungen dahin beraten, dass eine Barrierefreiheit umgesetzt werden kann. In einigen Ausnahmefällen ist dies bei historischen Gebäuden bezüglich des unverhältnismäßig hohen Aufwands und bezüglich des Denkmalschutzes nicht möglich, so dass Kompensationslösungen vorgeschlagen werden, die eine Nutzung für körperlich beeinträchtigte Menschen erleichtern.

Frage 3:

Mit welchen weiteren Instrumenten (z.B. Satzung) könnte der städtische Einfluss beim Umbau solcher Gebäude erhöht werden, damit barrierefreier Zugang gewährleistet ist?

Antwort:

Die Grundlage zur Beurteilung und Genehmigung wird von der Hessischen Bauordnung und der DIN 18040-1 vorgegeben. Hier werden Zugänge, Toiletten, Verkehrswege etc. beschrieben und somit inhaltlich die Thematik abgedeckt. Jedoch ist gerade bei innerstädtischen, insbesondere historischen Gebäuden jeder Einzelfall individuell zu betrachten, so dass eine Satzung hierbei nicht das geeignete Instrument für eine Einzelfallbetrachtung darstellen würde.

Fulda, 11. Juli 2016

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion „Die Republikaner“ vom 26.06.2016 bezüglich Aus- und Umbau der Niesiger Straße

Antwort von Herrn Stadtbaurat Daniel Schreiner

Problem: Schon im Rahmen der Westring-Diskussion wurde seitens der Republikaner darauf hingewiesen, dass die LKW's die auf der BAB 7 von Norden kommen, den kürzesten Weg ins Industriegebiet West nehmen werden und nicht über den Kilometer längeren Weg über den Westring, wie die größeren Parteien uns versucht glaubhaft zu machen. Eine nachhaltige Lösung wäre auch hier eine ähnliche Lösung herbeizuführen wie die des „Weimarer Tunnels“. Nur dies entlastet die Bürger von Lärm, Abgasen nachhaltig.

II. ferner wäre zu überlegen, ob man die bis zu 20.000,- € Kostenbeteiligung für die Bürger auf z.B. 8 Jahre verteilt stunden könnte. So sind Hauseigentümer kein Goldesel. Man erinnere sich noch an 2010, wo nur durch die Aufklärung seitens der Republikaner und entschlossener Bürger die Abwasserzwangssanierung gerade noch verhindert werden konnte, als L. Puttrich 2012 diese von den Altparteien befürwortete Zwangsverordnung kassierte. Dies hätte auch bis 20.000,-€ pro Hauseigentümer alle 5 Jahre eine Belastung eines mittleren Jahresgehaltes zugemutet.

Frage 1:

Ist die Stadt gezwungen ohne Planfeststellungsverfahren und ohne Alternativplanung wie z.B. die Lösung einer Untertunnelung sofort mit dem 1,7 Mio. teuren Um- und Ausbau dieses Straßenabschnittes zu beginnen?

Antwort:

Für den Aus- und Umbau der Niesiger Straße zwischen der Einmündung Mackenrodtstraße und der Schlitzer Straße wird zu Zeit ein Verfahren zum Entfallen der Planfeststellung bei Hessen Mobil durchgeführt. Wird diesem stattgegeben, besteht Baurecht für den vorgesehenen Ausbau. Die Niesiger Straße ist im betrachteten Bereich in den sechziger Jahren ausgebaut worden. Vor ca. 10 Jahren wurde aus Unterhaltungsgründen eine neue Decke aufgebracht.

Der derzeitige Fahrbahnoberbau und die anschließenden Parkstreifen und Gehwege sind visuell in weiten Teilen in einem dringend sanierungsbedürftigen Zustand. Es gibt im gesamten Planungsabschnitt Unebenheiten, Rissbildungen und Setzungen in Längs- und Querrichtung. Der Straßenoberbau sowie der Baugrund sind den Belastungen dauerhaft nicht mehr gewachsen, so dass eine grundlegende Sanierung notwendig wird.

Ein vorliegendes Baugrundgutachten bestätigt diese Einschätzung.

Insofern stellt sich nicht die Frage, ob durch eine Alternativplanung der Ausbau der Niesiger Straße vermieden werden kann. Die Niesiger Straße ist verschlissen und muss grundhaft saniert werden, auch wenn für den LKW-Verkehr eine Ausweichroute zu Verfügung stünde.

Frage 2:

Wäre es gemeinderechtlich möglich den Anwohnern dies wie oben dargestellt die Kostenteilung zu stunden?

Antwort:

Gemäß § 11 Abs. 12 Hessisches kommunales Abgabengesetz (HKAG) soll auf Antrag eine Zahlung des Straßenbeitrages in Raten eingeräumt werden, wenn die Beitragsschuldner ein berechtigtes Interesse nachweisen können. Nach Erhalt eines Beitragsbescheides steht den Beitragszahlern grundsätzlich die Möglichkeit offen, den geforderten Beitrag in Raten zu zahlen. Ein berechtigtes Interesse liegt im Regelfall dann vor, wenn die Beitragsschuldner nachweisen können, dass es ihre derzeitige finanzielle Situation nicht erlaubt, die Beitragsschuld in einer Summe zu begleichen, sie müssen im Regelfall ihre Einkommensverhältnisse offen legen. Die Höhe und Fälligkeit werden durch Bescheid bestimmt und können bis zu fünf Jahresraten betragen. Eine Verzinsung des Beitrages ist gemäß des HKAG grundsätzlich zu prüfen. Somit ist festzustellen, dass eine Stundung der Beiträge grundsätzlich möglich ist und auch keinen außergewöhnlichen Vorgang darstellt.

Aufgrund der Tatsache, dass es bei der Erhebung von Anliegerbeiträgen grundsätzlich zu Problemen kommen kann, wird bei der Stadt Fulda seit 2011 eine andere Variante der Beitragserhebung praktiziert. Gemäß § 13 der StBS in Verbindung mit § 11 Abs. 10 HKAG erhebt die Stadt Fulda vor Beginn von umfangreichen Um- und Ausbaumaßnahmen Vorausleistungen von den betroffenen Grundstückseigentümern. Es werden 75 % des Ausschreibungsergebnisses als umlagefähiger Aufwand von den Beitragszahlern geltend gemacht. Die Erhebung erfolgt im Regelfall in 3 Jahresraten und es werden keine Zinsen erhoben. Die Vorauszahlung wird mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet. Dies bedeutet letztendlich, dass die Beitragszahler nach spätestens 4 bis 5 Jahren zum endgültigen Straßenbeitrag herangezogen werden, was bedeutet, dass diese Art der Heranziehung den wiederkehrenden Straßenbeiträgen ähnlich ist.

Fulda, 11. Juli 2016

**Anfrage der CWE-Stadtverordnetenfraktion vom
12.06.2016 bezüglich Aueweiher**

Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner

Frage 1:

Der Aueweiher in Fulda ist jedes Jahr erneut wegen seiner schlechten Belüftung in der Kritik. Ein Fischsterben und Umkippen des Weihers wird befürchtet.

Sieht die Stadt die Möglichkeit, noch vor der geplanten LGS hier tätig zu werden, z.B. durch neue Belüftungsrohre oder Ähnliches?

Antwort:

Die Stadt Fulda wird in nächster Zeit bezüglich der Aueweiher ein Gutachten mit Handlungsempfehlungen von einem Fachbüro erstellen lassen. Es werden gerade Angebote von mehreren Büros eingeholt.

Mit diesen Ergebnissen sollen dann die nächsten Schritte angegangen werden, um die Weiher in einen besseren Zustand zu versetzen.

Um weiteres Fischsterben zu vermeiden werden die dazu notwendigen Maßnahmen natürlich schon vor der geplanten LGS umgesetzt werden.

Fulda, 11. Juli 2016

Anfrage der CDU-Stadtverordnungsfraktion vom 28.06.2016 bezüglich Sanierung der Kanäle in der Bronnzeller Straße

Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner

Frage 1:

Welche Maßnahmen sind im Detail geplant?

Antwort:

Die derzeit beidseitig am Fahrbahnrand bzw. im Gehweg verlaufenden alten Abwassersammelleitungen sollen aufgegeben werden. Es wird eine neue Abwassersammelleitung in Fahrbahnrichtung in der Bronnzeller Straße vom Dorfgemeinschaftshaus „Am Engelbach“ in Richtung des Bronnzeller Kreisel bis zur Einmündung der Straße „An St. Peter“ neu verlegt. Des Weiteren werden ca. 35 Hausanschlüsse und 21 Straßenabläufe erneuert und an die neue Abwassersammelleitung angeschlossen.

Frage 2:

wie ist der aktuelle Sachstand der Sanierungen?

Antwort:

Der Abwasserverband Fulda hat ab dem 04.07.2016 mit den Kanalerneuerungsmaßnahmen planmäßig begonnen. Als Bauzeit sind rund 5 Monate eingeplant. Der Bauauftrag wurde bereits vergeben. In einer Anliegerversammlung am 29.06.2016 wurden die Anwohner über das Vorhaben informiert.

Frage 3:

Mit welchen Einschränkungen im Ort ist während der Sanierungsphase zu rechnen?

Antwort:

Die Arbeiten werden unter halbseitiger Sperrung der Bronnzeller Straße mit Lichtsignalanlagenregelung ausgeführt. Nur in den zweiwöchigen Herbstferien ist eine Vollsperrung geplant. In dieser Zeit ist die Ausführung der Anschlüsse aus der zuvor befahrbaren Fahrbahnseite vorgesehen. Das Baustellenpersonal der ausführenden Baufirmen ist angewiesen, die Zufahrt zu den Grundstücken zu ermöglichen, soweit dies im Rahmen der Bauabwicklung möglich ist.

Fulda, 11. Juli 2016

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Jugendarbeit Fulda Galerie

Antwort von Herrn Bürgermeister Dag Wehner

*Die Grüne Stadtverordnetenfraktion fragt den Magistrat:
Wann startet die Jugendarbeit auf der Fulda Galerie?*

Die Stelle der Jugendarbeit im Stadtteil Fulda Galerie ist zum 1.6.2016 mit Frau Hayriye Kurnaz besetzt worden. Der Stellenumfang beträgt 50%. Derzeit wird Frau Kurnaz durch Hospitation in anderen städtischen Jugendeinrichtungen eingearbeitet, nutzt ihre Zeit aber auch schon zur Erkundung des Stadtteils und zur Kontaktarbeit. Ein wichtiger Anknüpfungspunkt ist dabei die Astrid-Lindgren-Schule, wo Frau Kurnaz mit einer Aufstockung der Stelle auch zukünftig die Verantwortung für die pädagogische Mittagsbetreuung übernehmen wird. Damit findet sie „automatisch“ Zugang zumindest zur Gruppe der älteren Kinder/jüngeren Jugendlichen.

Für den Sommer sind verschiedene Aktionen im Freien geplant, um die Kontaktarbeit mit den Kindern und Jugendlichen vor Ort aufzunehmen, damit dann nach Aufstellung des Jugendraums auf dem Gelände der Astrid-Lindgren-Schule der Raum gemeinsam entwickelt und gestaltet werden kann.

In der Konkretisierung zur Aufstellung eines Gebäudes für Jugendraum und Bibliothek auf dem Schulgelände sind leider mehrere technische Schwierigkeiten aufgetreten, die so anfangs nicht absehbar waren. Dies erforderte Anpassung der Planungen, so dass der ursprüngliche Zeitplan einer Inbetriebnahme des Jugendraums im Herbst 2016 wohl kaum noch zu halten sein wird. Möglicherweise wird es noch bis Anfang 2017 dauern, bis der Jugendraum bezogen werden kann.

Bis dahin wird die Jugendarbeit unter erschwerten Bedingungen und in Kooperation mit anderen Akteuren vor Ort stattfinden, bei gutem Wetter sicher häufig im Freien, ansonsten möglicherweise im Schulgebäude. Es ist eine der Aufgaben der neuen Mitarbeiterin, sich hier entsprechend gut zu vernetzen. Es kann eventuell vorübergehend ein Raum im Familienzentrum der Freien evangelischen Gemeinde mitgenutzt werden und Kooperationen mit dem Sportverein und dem Deutsch-Amerikanische Freundschafts-, Kultur- und Sportverein KONTAKT Fulda e.V. werden angestrebt. Das Schulgebäude wird auch mitgenutzt. Eine erste konkrete

Aktion der Jugendförderung Galerie ist eine Sport- und Spielewoche in der letzten Sommerferienwoche auf dem Schulhof.

Fulda, 11.7.2016

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion DIE LINKE. Offene Liste/Menschen für Fulda vom 28.06.2016 bezüglich Areale Gartau und Langebrückenstraße 71 – 73

Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner

Frage 1:

Gehören der Firma Aldi Süd noch das Areal Horaser Weg 71 - 73 (Fassade der ehemaligen Rhönmöbelwerke und dazugehörige Fabrikantenvilla) und das Gelände ihrer dortigen Filiale?

Antwort:

Der Stadt Fulda liegen keine Informationen über einen Verkauf vor.

Frage 2:

Welche Planungen für diese Flächen (und ggfs. der angrenzenden Grundflächen) werden derzeit diskutiert oder geprüft?

Antwort:

Die Fa. Aldi hat im Februar 2016 einen Bauantrag zur Erweiterung des Marktes gestellt. Für die übrigen Grundstücke liegen der Stadt Fulda keine neuen Planungen oder Anfragen vor.

Frage 3:

Gibt es Bauvoranfragen o.ä.?

Antwort:

Nein.

Frage 4:

Ist derzeit eine Verlagerung (wohin?) dieser Aldi-Filiale (Gartau 14) im Gespräch?

Antwort:

Außer den Hinweisen im Einzelhandelsgutachten, dass der Ortskern Horas bezüglich Lebensmittelversorgung gestärkt werden sollte, sind der Stadt keine konkreten Planungen bekannt.

Fulda, 11. Juli 2016

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion „Die Republikaner“ vom 26.06.2016 bezüglich Hochwasser Hauptbahnhof

Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner

In den letzten Jahren ist in den Sommer-Monaten bei starken Regenfällen die Bahnhofunterführung so unter Wasser gestanden, dass man nicht mehr trockenen Fußes die Gleiskörper wechseln konnte. So entsorgt die DB AG auf ihrem Grundstück die Regenwasser selbst, hieß es die letzten Jahre im Stadtparlament.

Frage:

Angenommen, dies passiert auch dieses Jahr und die nächsten Jahre wieder, hätte die Stadt Fulda hier auf lange Sicht keinerlei Möglichkeiten dieses Problem zu lösen?

Antwort:

In den vergangenen Jahren kam es mindestens 2x nach Starkregen zu Überschwemmungen im Bahnhofsbereich, insbesondere der Bahnsteigunterführung.

Dies hat die Deutsche Bahn als Grundstückseigentümerin im Rahmen ihrer Verantwortung veranlasst, gemeinsam mit dem Abwasserverband eine Problemlösung herbeizuführen. Es folgte eine detaillierte Bestandsaufnahme sämtliche Regenwasserkanäle auf dem Bahngelände.

Einleitungen in Kanäle des Abwasserverbandes bestehen nicht. Sämtliches Regenwasser wird über eine bahneigene Sammelleitung in die Waides eingeleitet.

Da die Verantwortung für die Regenwasserentsorgung bei der Deutschen Bahn als Grundstückseigentümerin liegt, sieht der Magistrat derzeit keine Möglichkeiten zur Problemlösung.

Fulda, 11. Juli 2016

Anfrage der SPD-Stadtverordnetenfraktion (Nr.6) vom 22.06.2016 betr. Schulsozialarbeit

Antwort von Bürgermeister Dag Wehner

Die Anfrage stützt sich auf den Haushaltsantrag Nr. 76 der SPD-Stadtverordnetenfraktion vom 2.11.2015. Es wurde die Forderung aufgestellt im Halbjahr 2016 eine Abfrage bei den Schulen der Stadt Fulda durchzuführen, damit der Bedarf an Schulsozialarbeit in der Stadt Fulda festgestellt werden soll. Daraus gestellte Fragen beantworten wir wie folgt:

Über den Haushaltsantrag Nr. 76 der SPD-Stadtverordnetenfraktion vom 02.11.2015 wurde auch in Verbindung mit dem Antrag Nr. 137 der Stadtverordnetenfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ausschuss für Soziales, Familie und Jugend am 12.11.2015 und im Schul-, Kultur- und Sportausschuss am 10.11.2015 beraten. In beiden Ausschüssen wurde beschlossen, diesen Antrag in einen Prüfauftrag umzuwandeln und zunächst eine Bedarfsanalyse unter Einbeziehung der aktuellen Flüchtlingsproblematik zu erstellen. Eine Festlegung darauf, diese Bedarfsanalyse im ersten Halbjahr 2016 durchzuführen und abzuschließen ist ausweislich der vorliegenden Protokollauszüge in keinem der Ausschüsse getroffen. Zudem wurde nicht festgelegt, dass die Bedarfsanalyse durch eine Befragung erfolgen soll.

Dies vorangeschickt werden nun die Fragen beantwortet:

1. Wie ist das Ergebnis dieser Befragung?

Das Amt für Jugend, Familie und Senioren hat im Jahr 2015 im Rahmen einer umfassenden Beteiligung einen grundlegenden Prozess zur Jugendhilfeplanung initiiert. In diesem Prozess waren selbstverständlich auch die Schulen, vornehmlich die städtischen Grundschulen beteiligt. Dabei wurde allerdings nicht nach gewünschten Maßnahmen wie Schulsozialarbeit, sondern nach Zielgruppen mit wahrnehmbarem und nicht abgedecktem Bedarf und nach vordringlichen Themenfeldern gefragt.

Hierbei gab es keine Hinweise auf verstärkte Bedarfe im Kontext der „eigentlichen“ Schule, sondern den Bedarf an Ausweitung bzw. Zugänglichkeit zur nachschulischen Betreuung von Schülerinnen und Schülern.

Dies deckt sich auch mit den Auswertungen der Kooperation mit Schulen durch den Regionalen Sozialen Dienst oder die Familienlotsen: es gibt in Einzelfällen erheblichen Unterstützungsbedarf, der aber durch die entsprechenden Dienste (Familienlotsen, Eingangsmanagement oder RSD) abgedeckt werden kann, sofern nicht an den Schulen (alle Haupt-, Realschulen sowie die Brüder-Grimm-Schule) eine eigenständige Jugendförderung an Schulen „JufaS“ – häufig auch fälschlich als Schulsozialarbeit genannt existiert.

Im Ergebnis ist festzuhalten:

1. Die Ausweitung der Jugendförderung an Schulen auf Grundschulen oder Gymnasien ist zwar wünschenswert und wäre sicher auch eine willkommene Unterstützung, aber es gibt hierfür keinen Bedarf im Sinne einer erforderlichen Zusatzanstrengung der Stadt Fulda.
2. Es gibt einen erkennbaren Bedarf im Bereich der nachschulischen Betreuung. Dies betrifft sowohl den Zugang für „benachteiligte“ Familien als auch eine quantitative Ausweitung.
3. Hierbei ist ausdrücklich auch der Aspekt der Schülerinnen und Schüler aus geflüchteten Familien berücksichtigt; denn hier von den Schulen vor allem ein Bedarf darin gesehen, diese Kinder in die nachschulischen Angebote an den Schulen zu integrieren.

2. In welchem Umfang wird die Stadt zum kommenden Schuljahr entsprechende Fachkräfte einstellen, wo werden diese eingesetzt?

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 27.6. beschlossen, dass Kinder aus Familien im SGB II-, SGB XII- oder AsylbLG-Bezug zukünftig kostenfrei die nachschulischen Betreuungsangebote an den Schulen besuchen können. Ein entsprechendes Verfahren wurde festgelegt und den Schulleitungen und Verantwortlichen der Betreuungsangebote am 30.6.2016 vorgestellt. Die Schulleitungen haben sich einstimmig sehr positiv über diese Initiative und das sehr unbürokratische Verwaltungsverfahren geäußert, das zukünftig im Amt für Jugend, Familie und Senioren umgesetzt wird.

Mit dieser Zugangserleichterung zu den nachschulischen Betreuungsangeboten mit ihrer sprachfördernden und integrativen Wirkung wird auch ein Anreiz zur Ausweitung der Plätze gesetzt. Inwieweit die Trägern der Betreuungsangebote dies zeitnah umsetzen (können), ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht einschätzbar. Verschiedene Schulen haben aber in der Besprechung am 30.6. signalisiert, darüber nachzudenken.

Neben dieser Freistellung vom Betreuungsbeitrag in Analogie zu der im SGB VIII geregelten Kostenübernahme von Kitagebühren hat der Magistrat in derselben Sitzung beschlossen, dass in den von der Stadt als Träger betriebenen Betreuungsangeboten zwei zusätzliche Stellen (jeweils 50%) geschaffen werden. Beide werden in der Bonifatiuschule eingesetzt, da dort die Nachfrage nach Betreuungsplätzen deutlich über den bereits ca. 90 betreuten Kindern liegt. Mit diesen neuen Stellen können weitere 50 Kinder im nachschulischen Bereich bis 16.00 Uhr versorgt werden, erhalten ein Mittagessen, machen unter Aufsicht und Anleitung ihre Hausaufgaben und haben noch gemeinsame Freizeitaktivitäten.

Fulda, den 11. Juli 2016

**Anfrage der Fraktion „Die Republikaner REP“ vom
26.06.2016
betr. „Körperverletzungen oder Sachbeschädigungen
durch Zuwanderer auf Fuldaer Stadtgebiet“**

Antwort von Bürgermeister Dag Wehner

1. Fragetext:

Problem: Infolge des Rechtsverstoßes gegen Art. 16 a II GG seitens der Bundesrepublik und den B kommen/kamen Zuwanderer, die auch auf Fuldaer Stadtgebiet Straftaten begingen.

1.) Wer leistet den Bürgern Schadenersatz bei nachgewiesener Täterschaft durch Zuwanderer?

- a) die Stadt?*
- b) das Land Hessen?*
- c) die Bundesrepublik Deutschland?*

2.) Bekommen die geschädigten Bürger dann gar nichts?

3.) Oder wird bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Zuwandererangriffs auf das Institut Hartz IV verwiesen?

2. Antwort von Herrn Bürgermeister Wehner:

Die Fragen werden zusammengefasst beantwortet.

Die in der Fragestellung enthaltene Unterscheidung zwischen einem Schadensersatz für Straftaten durch Zuwanderer und einem Schadensersatz für Straftaten durch Deutsche ist nicht sachgemäß, da hier die gleichen Rechtsgrundlagen gelten.

Der materielle oder immaterielle Schaden, den ein Bürger als Opfer einer Straftat erleidet, ist nicht von der Herkunft des Täters abhängig. Aus diesem Grund unterscheidet das deutsche Recht bei den Ersatzansprüchen nicht nach der Herkunft des Schädigers.

Im Übrigen zielt die Frage auf eine allgemeine Rechtsauskunft, die einem keinem Zusammenhang mit einer Tätigkeit des Magistrats der Stadt Fulda steht. Es gilt zusammengefasst folgende Rechtslage:

Jemand, der durch eine unerlaubte Handlung eines anderen einen Schaden erleidet, hat gegen den Schädiger unter den Voraussetzungen der §§ 823 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) einen Schadensersatzanspruch. Diese Schadensersatzansprüche umfassen den materiellen Schaden sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch einen immateriellen Schaden (Schmerzensgeld). Die Schadensersatzansprüche müssen vom Opfer gegen den Schädiger bzw. Täter geltend gemacht werden.

Darüber hinaus erhält ein Opfer eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Dies umfasst z.B. die Übernahme von Heilbehandlungskosten, einkommensunabhängige Rentenleistungen für bleibende Schädigungsfolgen oder einkommensabhängige Leistungen mit Lohnersatzfunktion. Stirbt der Geschädigte kann für die Hinterbliebenen auch ein Anspruch Hinterbliebenenversorgung oder Sterbe- und Bestattungsgeld bestehen.

Ansprüche für Nicht-EU-Ausländer, die in Deutschland Opfer einer Straftat werden, sind nach dem OEG übrigens an bestimmte Aufenthaltsvoraussetzungen geknüpft oder auf bestimmte Leistungen beschränkt.

Zuständig für Leistungen nach dem OEG sind in Hessen die Versorgungsämter. Die Kosten werden nach einer gesetzlich festgelegten Quote zwischen Land und Bund aufgeteilt.

11.07.2016

Anfrage SPD – Stadtverordnetenfraktion Fulda vom 22.06.2016 „Vonderau Museum“

Anlässlich der Rhönausstellung im Jahr 2015 bis Anfang 2016 wurde auf Anregung der SPD-Fraktion die Öffnungszeit des Vonderau Museums mittwochs bis 20 Uhr verlängert.

- 1.) Wie viele Besucher haben die erweiterten Öffnungszeiten genutzt?**
- 2.) Zu welchen Ausstellungen sind erneut längere Öffnungszeiten geplant?**

Antwort von Oberbürgermeister Dr. Heiko Wingenfeld

Zu 1)

Die Sonderausstellung "Die Rhön" hatte während der regulären Ausstellungendauer vom 1. Juli bis 22. November 2015 jeweils mittwochs drei Stunden länger von 17:00 bis 20:00 Uhr geöffnet. In der Zeit der Ausstellungsverlängerung (bis März 2016) war mittwochs nur bei Sonderführungen geöffnet. Bei Durchsicht der Besucherlisten lässt sich feststellen, dass die erweiterten Öffnungszeiten nur von wenigen Einzelbesuchern genutzt wurden. Die insgesamt acht Themenführungen an einem Mittwoch Abend wurden hingegen sehr gut angenommen und zählten insgesamt ca. 200 Besucherinnen und Besucher.

Zu 2)

Im Rahmen der Neukonzeption des Museumsbetriebs wird derzeit diskutiert, unabhängig von Sonderausstellungen grundsätzlich einmal im Monat länger zu öffnen. Dies könnte in Verbindung mit einer bestimmten Veranstaltung, einer Themenführung oder aber Vorstellung eines besonderen Objektes aus der Sammlung (Objekt des Monats) geschehen.

Fulda, 04. Juli 2016

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion Die Linke.Offene Liste / Menschen für Fulda vom 28.06.2016 bezüglich „Erweiterung Altenpflegeeinrichtung Haus Emmaus am Frauenberg“

Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner

Frage 1:

Wie ist der Sachstand bezüglich einer geplanten Erweiterung der Altenpflegeeinrichtung Haus Emmaus (Gerloser Weg 11) inmitten der denkmalgeschützten Bebauung am Frauenberg?

Antwort:

Das Projekt wurde am 22. April im Gestaltungsbeirat vorgestellt. Der Gestaltungsbeirat kann sich auf dem vorhandenen Grundstück des historischen Hauses Emmaus grundsätzlich eine Verdichtung vorstellen, die sich jedoch in den typischen, vorstädtischen Charakter der Umgebung mit ihren freistehenden Villen einfügen muss. Die vorgestellte Planung überschreitet nach Ansicht des Gestaltungsbeirats jedoch die vorhandene Körnung und Maßstäblichkeit des Ortes. Gleichwohl ermutigt der Beirat die Architekten, über Alternativen nachzudenken.

Alternativen wurden bisher nicht vorgelegt, so dass kein neuer Sachstand zu berichten ist.

Fulda, 11. Juli 2016

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion Die Linke.Offene Liste / Menschen für Fulda vom 28.06.2016 bezüglich Soziokulturelles Zentrum Langebrückenstraße 14

Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner

Frage 1:

In welcher Phase befindet sich der Prüfauftrag der Stadtverordnetenversammlung, dieses Gelände zu kaufen?

Frage 2:

Gibt es neue, das Gelände betreffende Entwicklungen?

Antwort zu 1 und 2:

Stadtbaurat und Fachverwaltung konnten Kontakt zur Eigentümergemeinschaft herstellen. In der Korrespondenz geht es bislang um Untersuchungen und Gutachten.

Konkrete Kaufverhandlungen konnten noch nicht geführt werden.

Öffentliche Anfragen sind für den Prozess nicht förderlich.

Darüber hinaus bemüht sich die Stadt um Förderprogramme, z. B. im Rahmen des Stadtumbaus.

Frage 3:

Gibt es Bauvoranfragen o.ä. von Kaufinteressenten?

Antwort:

Derzeit liegen keine Bauvoranfragen vor.

Fulda, 11. Juli 2016

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion Die Linke. Offene Liste / Menschen für Fulda vom 28.06.2016 bezüglich Belastungen durch Lkw-Verkehr in Fulda

Antwort von Herrn Bürgermeister Wehner

Anwohner der Fuldaer Straßen werden zunehmend durch Lkw Ziel- und Quellverkehr sowie Lkw belastet, die Abkürzungen zu geeigneten Routen auch durch Wohngebiete suchen. Dies betrifft die Lärmemissionen, Gefährdungspotenziale aber auch finanzielle Belastungen durch die Anliegergebühren bei der Sanierung der Straßen.

1. Welche Lösungsmöglichkeiten werden gesehen, die Nutzung von Straßen im Wohngebiet durch Lkw einzuschränken und geeignete Durchgangsrouten vorzuschreiben?

Zum weiter überwiegenden Anteil entspricht das Netz der Hauptverkehrsstraßen in Fulda auch dem Netz für den Güter- bzw. Schwerverkehr. Auf allen Hauptverkehrsstraßen muss entsprechender Verkehr mit Lkw stattfinden können. Im nachgeordneten Straßennetz muss das Erreichen der entsprechenden Anlieger sicher gestellt sein.

In Fulda besteht der LKW-Verkehr aus vielfältigen Ziel- und Quellverkehren, hauptsächlich bezogen auf die unmittelbare Peripherie der Kernstadt sowie den Industriepark Fulda West. Im unmittelbaren Umfeld der Kernstadt (Eisweiher, Kohlhaus, Frankfurter Straße, Münsterfeld) befinden sich Handwerks- und Produktionsbetriebe, die auf ausreichende Transportleistungen angewiesen sind. Da aber auch die Anlieferung selbst kleinerer Lebensmittelmärkte nahezu ausschließlich mit Sattelschleppern erfolgt, findet auch in Wohngebieten zum Teil noch Lkw-Verkehr statt.

Auf die Situation in Fulda bezogen liegt die verkehrlichen Belastung durch Lkw-Verkehr bereits im Wesentlichen auf den Hauptverkehrsstraßen des klassifizierten Straßennetzes. Hierzu gehören vorrangig die Bundesstraßen (B 458 Petersberger Straße/Dalbergstraße, B 27, B254 Frankfurter Straße/Bardostraße) und die Landesstraßen (z.B. Niesiger Straße, Leipziger Straße, Künzeller Straße)

Alle Maßnahmen zur Lenkung des Lkw-Verkehrs von der A7 / B 27 durch die Stadt Fulda zu den Gewerbegebieten I-Park West, Eisweiher, Lehnerz, Münsterfeld + Kohlhäuser Feld sind in den letzten Jahren bereits umgesetzt worden. Der Verkehr zu den Gewerbegebieten aus Richtung Norden wird über den Autobahn-Anschluss Nord - B 27 zur Abfahrt B 458 Petersberger Straße geführt. Ausgenommen hiervon ist die vorherige Ableitung des Verkehrs zu den Gewerbegebieten Eisweiher + Lehnerz (über B 27 - Leipziger Straße).

Aus Richtung Süden wird der Verkehr zu den Gewerbegebieten in Fulda von den Autobahnen A 7 / A 66 über die Anschlüsse Autobahndreieck Fulda-Süd bzw. über die B 27 zum Bronnzeller Kreisel gelenkt. Hier wird der Verkehr Rtg. I-Park-West über die B 254 - Frankfurter Straße - West-

ring gelenkt, während der restliche Verkehr Rtg. Zentrum über die weiteren Anschlussstellen geführt wird.

Der Lkw-Verkehr sucht sich natürlich, wie alle anderen Verkehrsteilnehmer auch, die für ihn günstigste Variante. Eine strikte Befolgung der Wegweisung kann nicht eingefordert werden. Eine darüber hinausgehende Steuerung des Verkehrs ist nur durch verkehrsbeschränkende Maßnahmen möglich.

Die Stadt Fulda hat in den letzten Jahren bereits einige verkehrsbeschränkende Maßnahmen wegen der Belastung durch Verkehrslärm nach der geltenden „StVO-Richtlinie für Maßnahmen im Straßenverkehr zur Reduzierung des Verkehrslärms“ angeordnet und umgesetzt werden.

Weitere verkehrsbeschränkende Maßnahmen wegen Verkehrslärm sind nach aktuellem Kenntnisstand derzeit nicht möglich.

Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass Verkehrsverbote nach dieser rechtlichen Grundlage nur dann in Betracht kommen, wenn die besondere Verkehrsfunktion einer Straße und die hier herrschenden Verkehrsbedürfnisse dies zulassen, für die ausgeschlossene geeignete und zumutbare Umleitungsstrecken vorhanden sind und nicht zu befürchten ist, dass durch die entstehende Verkehrsverlagerung andere ebenfalls schutzwürdige Gebiete zusätzlich belastet werden.

2. Kann die Beteiligung der Kommunen an den Einnahmen aus der Lkw-Maut die finanziellen Belastungen der Anlieger bei der Behebung der Straßenschäden mildern?

Dies ist nach der derzeitigen Rechtslage nicht möglich. Die Lkw-Maut auf Bundesfernstraßen (Autobahnen und Bundesstraßen) ist bundesgesetzlich durch das Bundesfernstraßenmautgesetz geregelt. Der Bund entscheidet über die Verteilung der Mautgebühren. Nach § 11 Abs. 1 des Bundesfernstraßenmautgesetzes steht das Mautaufkommen dem Bund zu. Eine Beteiligung der Kommunen ist nach bestehender Rechtslage nicht vorgesehen.

Für die Behebung von Straßenschäden auf Bundesfernstraßen haben die Kommunen grundsätzlich keine Kosten zu tragen, so dass demzufolge hierfür von den Anliegern keine Beiträge erhoben werden. Das Mautaufkommen wird gem. § 11 Abs. 1 des Gesetzes abzüglich der Betriebs- und Verwaltungskosten und eines jährlichen Betrages von 150 Millionen Euro dem Verkehrshaushalt zugeführt und in vollem Umfang zweckgebunden für die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur für die Bundesfernstraßen verwendet.

Die Einbeziehung aller Bundesfernstraßen in die LKW-Maut ab 2018 befindet sich durch das BMVI in Vorbereitung.

Durch die niedrigeren Mautsätze für emissionsarme Lkw soll eine schnellere Modernisierung der Lkw-Flotte erreicht werden wodurch sich Emissionen durch den Lkw-Verkehr insgesamt sukzessive reduzieren.

Die Ausweitung der Mautpflicht auf Bundesstraßen wird auch zur Vermeidung von Mautflucht und damit einer zusätzlichen Belästigung der Anwohner bei der Nutzung von Ortsdurchfahrten entgegen wirken.

3. Unterstützt der Magistrat die Forderung der Beteiligung der Kommunen an den Einnahmen der Lkw-Maut?

Die derzeitige Rechtslage lässt keinen Raum für eine solche Forderung. Außerdem fließt ein Teil der Mauteinnahmen entsprechend der dargestellten Rechtslage in die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur.

4. Ist die Einführung einer Lkw-City-Maut in Fulda für Verkehrswege außerhalb der Durchgangsstraßen zur Sanierung der Straßen denkbar?

Auszug Entwurf Luftreinhalteplan

In einigen europäischen und internationalen Großstädten wie London, Stockholm, Mailand, Singapur etc. hat die Einführung einer City-Maut zu einer durchschnittlichen Verringerung des Verkehrs um ca. 15 % geführt. Die kompletten Innenstadtbereiche unterliegen beim Befahren einer Mautgebühr. Dabei ist ähnlich wie in Deutschland in den Umweltzonen eine Reihe von Fahrzeugen von der Gebührenpflicht ausgenommen.

Für die Einführung einer City-Maut gibt es derzeit keine gesetzliche Grundlage. Die Erhebung einer City-Maut durch eine Kommune wäre eine Steuer- oder Gebührenerhebung, für die eine Rechtsgrundlage erforderlich wäre.

Die Gemeinden sind derzeit gesetzlich nicht ermächtigt, eine solche Steuer oder Gebühr durch gemeindliche Satzung einzuführen. Soweit eine solche City-Maut als Straßenbenutzungsgebühr ausgestaltet sein sollte, fiel dies nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 22 Grundgesetz in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung von Bund und Ländern.

Nach dem Bundesfernstraßengesetz dürfen in Deutschland Bundesfernstraßen, zu denen neben den Autobahnen auch Bundesstraßen gehören, nicht mit einer City-Maut belegt werden. Damit entfällt die flächenhafte Ausweisung einer Mautzone, welche die am höchsten belasteten Straßenzüge in Fulda umfassen würde. Die Bundesstraßen B 458 (Petersberger Straße), Berliner Straße (B 27) und Frankfurter Straße (B 254) wären von einer Mauterhebung ausgenommen.

Speziell der Durchgangsverkehr könnte somit Fulda weiterhin ungehindert durchfahren.

Um eine City-Maut entsprechend dem Verursacherprinzip sinnvoll auszugestalten, ist – auch zur Vermeidung von Staus – eine Kameraerfassung der in die Zone einfahrenden Fahrzeuge erforderlich, um die konkrete Schadstoffklasse des Fahrzeugs zu erfassen und entsprechend abrechnen zu können. Eine weitere Option, die aber fahrzeugseitiger Ausstattung bedarf, wäre die Kombination einer On-Board-Unit mit einer Satellitenortung, die auch eine streckenabhängige sowie räumlich und zeitlich differenzierte Gebührenerhebung zuließe.

Zur Kostenvermeidung in Bezug auf die gefahrene Strecke würde dann auf mautfreie Bundesstraßen ausgewichen, die dann mit zusätzlichem Verkehr belastet würden. Eine allein lokale Untermautstellung z.B. der Leipziger Straße würde zu Verkehrsverlagerungen auf andere Straßen, z. B. der Petersberger Straße, und dort zu Mehrbelastungen führen. Die Wirksamkeit einer nicht flächendeckenden City-Maut kann daher nicht abgeschätzt werden.

Zur Vertiefung der zahlreichen rechtlichen Fragestellungen, die mit der Einführung einer City-Maut durch den Bund oder die Länder verbunden wären, wird auf den Aufsatz „Verbesserung des Klimaschutzes durch Einführung einer City-Maut“ von Prof. Dr. Meinhard Schröder verwiesen, der in der Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Jahrgang 2012, S. 1438 abgedruckt ist.

Da es an einer gesetzlichen Grundlage für eine City-Maut fehlt und deren Wirksamkeit nicht feststeht, kann eine solche Maut bislang nicht als Maßnahme der Luftreinhalteplanung nach § 47 Abs. 6 BImSchG eingeführt und vollzogen werden. Mangels gesetzlicher Grundlage kommt auch eine Einführung einer solchen Maut als Finanzierungsmittel für die Straßensanierung derzeit nicht in Betracht.

Fulda, 06.07.2016
Rechts- und Ordnungsamt

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion DIE LINKE. Offene Liste/Menschen für Fulda vom 28.06.2016 bezüglich geplanter Abriss und Neubau Bahnhofstraße 17 (ehemaliges Aldi)

Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner

Frage 1:

Wie lautet die aktuelle zeitliche Planung für Abriss und Neubau des Gebäudes Bahnhofstraße 17?

Antwort:

Der Abriss wurde bereits Anfang April genehmigt. Wann die Bauherrschaft hiermit beginnen möchte ist der Stadt Fulda nicht bekannt.

Die Bauvoranfrage für den Neubau wurde bereits im Februar positiv entschieden, ein Bauantrag für den Neubau ist bislang nicht eingegangen, insofern liegen der Stadt keine Erkenntnisse über den geplanten zeitlichen Ablauf vor.

Frage 2:

Wie ist die Erschließung (Anlieferung) der künftigen Ladenfläche geplant?

Antwort:

Das Grundstück ist über die Bahnhofstraße erschlossen. Eine Anlieferung wird nur von dort erfolgen können und ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu klären.

Frage 3:

Welche Befreiungen von den Festsetzungen des geltenden Bebauungsplans wurden bzw. werden erteilt?

Antwort:

Im Genehmigungsverfahren der Bauvoranfrage wurden keine Befreiungen erteilt. Ob der Bauantrag auch Befreiungsanträge enthält kann erst nach dessen Eingang beurteilt werden.

Fulda, 11. Juli 2016

Anfrage von „Die Linke.Offene Liste / Menschen für Fulda“ vom 28.06.2016 betr. „Heimat – von Farben, Schirmen, Bänken und Tischen“

Antwort von Herrn Bürgermeister Wehner

Die Schirmbespannung auf den Straßen der Stadt Fulda muss einfarbig in den Farben Perlweiß, Elfenbein, Hellelfenbein, Moosgrün, Weißgrün, Lichtgrau, Seidengrau, Cremeweiß, Grauweiß, Reinweiß, Verkehrsweiß, Papyrusweiß, Rubinrot, Lachsrot oder Orientrot sein (sommerliches Gelb ist ebenso unerlaubt wie die Farbe der Hoffnung), zudem müssen sie zeitgleich mit dem Hochklappen der Bürgersteige zugeklappt werden. Da lassen die Richtlinien der Satzung der Stadt Fulda über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren keinen Raum für Interpretation, die RAL-Farbnummern werden in § 5 Abs. 3 mitgeliefert (1013, 1014, 1015, 6005, 6019, 7035, 7044, 9001, 9002, 9003, 9010, 906, 9018, 3003, 3022, 3031). Hingegen unterscheiden sich die Einstufung von Möbeln als Festzeltgarnitur erheblich – je nachdem, ob die Fuldaer Stadtverwaltung begutachtet oder die große Mehrheit der hier lebenden Menschen.

Die Linke fragt dazu den Magistrat:

1. Wie verfahren die zuständigen Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung, wenn eine ursprünglich elfenbeinfarbene, licht- oder seidengraue, signal-, rein- oder verkehrsweiße Schirmbespannung durch Wind-, Wetter- oder Verbrennungsmotoreinflüsse zu der unerlaubten Farbnuance Perldunkelgrau (RAL 9023) mutiert oder unsere Sonne rubinrote Schirme zu Purpur- oder gar Weinrot (RAL 3004/3005) bleicht?

Die Satzung schreibt konkret die genannten RAL-Farben vor, damit der Eigentümer einer Gastronomie bei der Anschaffung eines neuen Schirmes die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda beschlossenen Richtlinien zur Satzung umsetzen kann. Eine Veränderung der Farben durch Umwelteinflüsse kann nicht ausgeschlossen werden.

2. Als Festzeltgarnitur werden gemeinhin zusammenklappbare Holztische und Holzbänke ohne Rücken- und Armlehnen bezeichnet. Nach welcher Regel werden von der zuständigen Behörde optisch an Festzeltgarnituren angelehnte Tische und Bänke (ohne Lehnen, nicht zusammenklappbar) als erlaubt, zusammenklappbare Holztische und dazu passende Holzbänke mit Arm- und Rückenlehnen hingegen als nicht erlaubt eingestuft?

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihren Richtlinien in § 5 Abs. 2 festgelegt, dass Festzeltgarnituren (...) nicht aufgestellt werden dürfen.

Eine Festzeltgarnitur ist gem. einer Definition von Wikipedia eine Kombination aus einem Biertisch und zwei Bierbänken. Hierbei handelt es sich in der Regel um einfache hölzerne Tische und Bänke mit zusammenklappbaren Metallbeinen. Dabei ist es unerheblich, ob die Bänke mit oder ohne Lehne aufgestellt sind. Aufgrund dieser Merkmale wird geprüft, ob es sich um eine Festzeltgarnitur handelt.

3. „Die aufgestellten Tische und Sitzgelegenheiten bei Gaststätten, Cafés, Eissalons usw. müssen sich städtebaulich und stadtgestalterisch einfügen und jederzeit transportabel sein.“, so § 5 Abs. 1 S. 3 der Richtlinien. Fügt sich die derzeitige Außenbestuhlung der Gaststätte Heimat (Buttermarkt 2 – 6) städtebaulich und stadtgestalterisch ein und ist das Mobiliar „jederzeit transportabel“?

Das Mobiliar der Heimat waren Bierzeltgarnituren. Gemäß den Richtlinien der Satzung sind Bierzeltgarnituren verboten. Eine städtebauliche und stadtgestalterische Wertung ist aus diesem Grund nicht notwendig gewesen.

4. Die städtischen Mitarbeiter/innen haben sehr viel mit der Überprüfung von Farbnuancen der Schirmbespannungen zu tun und müssen beispielsweise begutachten, ob Bänke als Festzeltgarnitur anzusehen sind. Steht noch genügend Personal bereit, das dafür sorgen kann, dass körperlich beeinträchtigte Menschen barrierefreie Wege vorfinden und Radwege nicht zugeparkt werden?

Mitarbeiter der Stadt erfüllen die Aufgaben, die Ihnen aufgrund Beschlüsse verschiedener Gremien aufgetragen werden. Dabei ist es inhaltlich un bewertet, um welche Aufgaben es sich dabei handelt.

**Anfrage der Fraktion Die Linke.Offene Liste/Menschen für Fulda
betr. Prognosen zur Altersarmut**

Antwort von Herrn Oberbürgermeister Dr. Wingenfeld

Die gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Im Rahmen der Zuständigkeiten kann die Stadt durch bestmögliche Rahmenbedingungen in Sachen Bildung (Kindergärten, Schulen) und die Schaffung von bestmöglichen Rahmenbedingungen für den Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen dazu beitragen, dass Menschen so gut als möglich qualifiziert sind und aktiv einer Beschäftigung nachgehen können.
2. Die Stadt Fulda bietet im Rahmen ihrer Pflichtaufgaben als Arbeitgeber Konditionen nach den jeweils einschlägigen Tarifvorschriften bzw. der Beamtenbesoldung.
3. Von Seiten der Stadt werden sämtliche geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten.

**Anfrage der Fraktion Die Linke.Offene Liste/Menschen für Fulda
betr. Kontogebühren bei der Sparkasse**

Antwort von Herrn Oberbürgermeister Dr. Wingenfeld

Welche Möglichkeit sieht der Magistrat, auf die Sparkasse Fulda Einfluss zu nehmen, eine freie Kontoführung für Menschen mit geringem Einkommen umzusetzen?

Der Magistrat verfügt über keine Grundlagen, entsprechend Einfluss zu nehmen. Unabhängig davon ist es aus meiner Sicht als Oberbürgermeister auch nicht erstrebenswert. Zunächst stellt sich die Frage, wie „geringes Einkommen“ zu definieren wäre. Eine Beschränkung auf Empfänger staatlicher Transferleistungen wäre sicher nicht zielführend, weil auf diese Weise Menschen benachteiligt wären, die zwar nicht Empfänger von Transferleistungen sind, aber über geringe finanzielle Mittel verfügen. Darüber hinaus bietet die Sparkasse im Vergleich zu anderen Banken bzw. Kreditinstitute bereits kostengünstige Kontokonditionen.

**Anfrage Die Linke. Offene Liste vom 28.06.2016
„Würdigung des Sohnes der Stadt Moritz Neumann“**

Am 23. Juni 2016 verstarb Moritz Neumann, langjähriger Vorsitzender des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden in Hessen. Moritz Neumann war gebürtiger Fuldaer, wuchs in Fulda auf und übte zunächst seinen Beruf in unserer Stadt aus.

1.) Gibt es Überlegungen in welcher Form die Stadt Fulda seiner Person und seines Lebenswerkes gedenkt?

Antwort von Oberbürgermeister Dr. Heiko Wingefeld

Zu 1)

Die Bedeutung von Moritz Neumann als eines großen Sohnes der Stadt Fulda wurde in einem persönlichen Kondolenzschreiben an die Familie zum Ausdruck gebracht. In den vergangenen Jahren gab es intensive Kontakte zu Herrn Neumann, u.a. im Zusammenhang mit Baumaßnahmen neben dem Alten Jüdischen Friedhof, der Erstellung eines Flyers zur jüdischen Geschichte Fuldas sowie bei der Errichtung einer Gedenktafel für Maharam Schiff. Angesichts der engen Bindungen von Herrn Neumann zu Fulda hat das Kulturamt den Auftrag bekommen, die Möglichkeit einer Würdigung im Rahmen einer Neukonzeption der Darstellung jüdischer Geschichte im Bereich des Vonderau Museums oder eines geeigneten anderen Erinnerungsortes zu prüfen.

Fulda, 04. Juli 2016

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion Die Linke.Offene Liste / Menschen für Fulda vom 28.06.2016 zum Thema Bahnlärm

Antwort von Herrn Stadtbaurat Daniel Schreiner

Frage 1:

Welche konkreten passiven Lärmschutzmaßnahmen zur Verringerung des Bahnlärms sind im Stadtgebiet Fulda derzeit notwendig?

Antwort:

Die Deutsche Bahn AG hat in einem schalltechnischen Gutachten die durch den Schienenverkehr erzeugten Lärmemissionen für den Streckenabschnitt zwischen Bronnzell und dem Industriegebiet Am Eisweiher untersucht sowie die daraus resultierenden Schallimmissionen an Gebäuden ermittelt. Aufgrund der Ergebnisse hat die Deutsche Bahn AG ein Maßnahmenpaket zusammengestellt, das in 2015 vom Eisenbahn-Bundesamt genehmigt wurde und für das der Bund Fördermittel aus seinem freiwilligen Lärmsanierungsprogramm zur Verfügung stellt. Die Umsetzung des Maßnahmenpaketes ist angelaufen und soll bis 2018 abgeschlossen sein. Hierbei wird den betroffenen Hauseigentümern die Durchführung von passiven Schallschutzmaßnahmen an ihren Gebäuden angeboten. Der Eigenanteil der Hauseigentümer an den Kosten beträgt 25%.

Frage 2:

Wie schätzt der Magistrat die Möglichkeit deren Umsetzung ein?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1

Frage 3:

Welche Möglichkeiten sieht der Magistrat bei Ertüchtigung und Ausbau der überlasteten Bahnstrecke Hannover bzw. Leipzig / Frankfurt a. M. um zwei weitere Gleise (siehe Entwurf BVWP) die passiven Schallschutzmaßnahmen zu optimieren?

Antwort:

Der Magistrat beurteilt die Möglichkeiten einer Optimierung des Schallschutzes im Zuge des Aus- bzw. Neubaus der Strecke Fulda – Frankfurt skeptisch. Zum Einen erfolgt der Aus- bzw. Neubau voraussichtlich vollständig außerhalb des Stadtgebietes von Fulda, so dass derzeit davon auszugehen ist, dass die Prüfung notwendiger aktiver Schallschutzmaßnahmen im Rahmen des noch durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens das Stadtgebiet Fulda nicht mit einbeziehen wird.

Zum anderen besteht unter den aktuell geltenden Regelungen zum freiwilligen Lärmsanierungsprogramm des Bundes für passive Lärmschutzmaßnahmen keine Möglichkeit, weitere Maßnahmen für das Stadtgebiet Fulda zu generieren. Mehrfachberücksichtigungen sind bislang ausgeschlossen.

Selbstverständlich wird der Magistrat im Rahmen des gesamten Planungsprozesses für dieses Großprojekt die Interessen und Anliegen Fuldas vertreten, wozu auch das Thema „Schienenverkehrslärm“ gehört.

Frage 4:

Können die notwendigen zusätzlichen Gleise und die Bündelung des Güterverkehrs darauf Entlastung bringen, wenn bei den Planungen die entsprechenden Schallschutzvorrichtungen vorgesehen werden?

Antwort:

Die Frage kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden, weil bislang weder die Festlegung getroffen worden ist, ob es einen Neubau oder einen Ausbau der Verbindung Fulda – Frankfurt geben soll, noch dementsprechend geklärt werden konnte, wie das künftige Betriebskonzept aussehen wird und sich in Folge die damit zusammenhängenden möglichen Zugfrequenzen auf dieser Verbindung entwickeln werden.

Der Magistrat geht derzeit davon aus, dass sich die bereits heute maximal mögliche Zugfrequenz im Stadtgebiet Fulda nicht erhöhen wird, weil es nach derzeit bekanntem Planungsstand voraussichtlich keinen Gleisausbau in diesem Bereich geben wird.

Fulda, 11. Juli 2016

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion „Die Linke.Offene Liste / Menschen für Fulda zur Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeiten

Antwort von Bürgermeister Dag Wehner

Das Gemeinwesen auch in unserer Stadt wird wesentlich geprägt von der Tätigkeit der Ehrenamtlichen. Sie sind aktiv in der Feuerwehr, Schulen, Verein und Verbänden. Die Herausforderungen im vergangenen Jahr in der Betreuung und Erstaufnahme von Flüchtlingen konnte durch das spontane ehrenamtliche Engagement zahlreicher Helferinnen und Helfer bewältigt werden. Dies gilt es zu verstetigen, um auch die Aufgaben der Integration zu lösen.

Wir fragen den Magistrat:

1. Mit welcher Form des „Dankeschön“ kann das Gemeinwesen, die Stadt Fulda diese Leistungen anerkennen?
2. Können Einladungen zu Theaterbesuchen, Freikarten für Schwimmbad- und Naherholungsnutzung solche eine kleine Anerkennung darstellen?
3. Ist angedacht, die bewährten Kräfte auch weiterhin auch für haupt- und nebenamtliche Tätigkeit in der Integrationsarbeit einzusetzen?

Zu1)

Für intensive und langjährige (siehe Regularien) ehrenamtliche Mitarbeit wird die Ehrenamtskarte auf Antrag (an die Anlaufstelle Ehrenamt) vergeben, mit der auch diverse Vergünstigungen verbunden sind. Mit der Jugendleiterkarte können dieselben Vergünstigungen auch in Anspruch genommen werden.

Zurzeit sind 120 Ehrenamtskarten von der Stadt Fulda vergeben - Stand Juni 2016.

Zudem veranstalten Stadt und Landkreis gemeinsam für alle EhrenamtskarteninhaberInnen alle 2-3 Jahre eine gemeinsame Dankeschön-Aktion. Auch für Ende 2016 bzw. Anfang 2017 ist eine solche Veranstaltung zusammen mit dem Treffpunkt Aktiv beim Landkreis Fulda in Planung.

Die letzten Veranstaltungen waren folgende:

- 17.09.2014 Nacht des Buches mit Sektempfang und Lesung durch den Bürgermeister in der Hochschul- und Landesbibliothek

- 12. Januar 2012 Theaterbesuch ("Komiker aus Versehen") mit Sektempfang und Ansprache durch den Oberbürgermeister

Zu 2)

Zu den Vergünstigungen durch die Ehrenamtskarte/Jugendleiterkarte zählen u.a.:

- Ermäßigter Eintritt in den Schwimmbädern der Stadt: Freibad Rosenau, Sportbad Zieher, Stadtbad Esperanto-Ermäßigte Preise (Bspw. im Esperanto 2,40€ Einzelkarte statt 3,60€)
- 25 % auf Maßnahmen der Kinder- und Jugendförderung der Stadt Fulda
- 50 % Rabatt auf alle Restkarten des Schlosstheaters.
- Feuerwehrmuseum: 1,- Euro weniger als der reguläre Eintritt
- Vonderau Museum: Ermäßigter Eintritt
- Historische Räumlichkeiten im Stadtschloß: Ermäßigter Eintritt
- Volkshochschule Stadt Fulda: 25% Ermäßigung auf Maßnahmen der Stadt Fulda

Zu 3)

In Kooperation von Stadt und Landkreis werden durch den Treffpunkt Aktiv verschiedene Qualifikationen für Ehrenamtliche im Bereich der Flüchtlings- bzw. Integrationsarbeit angeboten:

- Grundqualifikation Asyl- und Flüchtlingshilfe (Module zu Themen wie „Wie beantrage ich was?“, „Asylverfahren, Aufenthaltsrecht und Arbeitsmarktzugang“, „Interkulturelle Kompetenzen“, „Grenzen im Ehrenamt“, „Traumata“)
- Zusätzlich findet 1 x im Monat in der Kreisverwaltung eine Informationsveranstaltung zum Thema: „Möglichkeiten des Engagements“ statt.

Dieses Angebot richtet sich an Menschen, die sich in der Asyl- und Flüchtlingshilfe engagieren bzw. engagieren möchten. Ehrenamtliche sowie Gruppen, Initiativen, Vereine, Institutionen und Gemeinden haben die Möglichkeit die Seminare einzeln oder kompakt anzufordern. Die Anfragen werden gesammelt und zu Seminarangeboten zusammengefasst. Die Termine werden rückgemeldet und auch lokal beworben.

Da im Bereich der Flüchtlings- und Integrationsarbeit vor allem freie Träger der Wohlfahrtspflege im Sinne des Subsidiaritätsprinzips tätig sind, kann diese Frage für die freien Träger nicht beantwortet werden. Für die Stadt ist eine solche Entscheidung immer abhängig vom Tätigkeitsfeld und dem Rechtskontext einer Beschäftigung. So ist z.B. im Rahmen der Kin-

der- und Jugendhilfe das Fachkraftgebot des § 72 SGB VIII zu berücksichtigen.

Fulda, 11.7.2016

Anhang:

Regularien Ehrenamtscard

Beantragen kann die E-Card:

- Wer mindestens 18 Jahre alt ist
- sich seit mehr als drei Jahren
- mit mindestens fünf Stunden in der Woche freiwillig und ehrenamtlich engagiert.
- und wer für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhält, die nicht über einen Auslagesatz hinausgeht.

Vergünstigungen durch die Ehrenamtscard, speziell Vergünstigung der Stadt(verwaltung)

- Ermäßigter Eintritt in den Schwimmbädern der Stadt: Freibad Rosenau, Sportbad Ziehers, Stadtbad Esperanto-Ermäßigte Preise (Bspw. im Esperanto 2,40€ Einzelkarte statt 3,60€)
- 25 % auf Maßnahmen der Kinder- und Jugendförderung der Stadt Fulda
- 50 % Rabatt auf alle Restkarten des Schlosstheaters.
- Feuerwehrmuseum: 1,- Euro weniger als der reguläre Eintritt
- Vonderau Museum: Ermäßigter Eintritt
- Historische Räumlichkeiten im Stadtschloß: Ermäßigter Eintritt
- Volkshochschule Stadt Fulda: 25% Ermäßigung auf Maßnahmen der Stadt Fulda
- Bei vielen Gemeinden und Geschäften sind weitere Vergünstigungen möglich (ca. 70 Partner insgesamt)

Alle Vergünstigungen sind aufgeführt in der Broschüre "Qualifikation im Ehrenamt 2016 von Stadt und Landkreis Fulda.

Anfrage Die Linke. Offene Liste vom 28.06.2016 „Schlosstheater Fulda – geplante Umstrukturierung“

In Zusammenhang mit der Kündigung der Theaterleiterin wurde verlautbart, dass eine Umstrukturierung des Schlosstheaters geplant sei. Wir fragen dazu den Magistrat:

- 1.) Was und wann soll umstrukturiert werden?**
- 2.) Wird auch in Richtung Privatisierung / Teilprivatisierung gedacht?**
- 3.) Hat die auf eigenen Wunsch erfolgte Kündigung auch den Hintergrund, dass Umstrukturierungsplanungen ohne Einbindung der Theaterleitung erfolgten?**
- 4.) Welche Abteilung genau ist auf der rechten Seite des Erdgeschosses der Schloßstraße 5 untergebracht (diese Fläche stand bis vor einigen Jahren ebenfalls der Theaterverwaltung zur Verfügung, die derzeit nur noch die Räumlichkeiten der linken Seite besetzt)?**

Antwort von Oberbürgermeister Dr. Heiko Wingefeld

Zu 1)

Es ist geplant, anlässlich des Wechsels in der Leitung eine Organisationsuntersuchung durch eine externe Kulturberatung in Auftrag zu geben. Diese soll ermitteln, welche Maßnahmen nötig sind, um der inzwischen ganzjährigen Beanspruchung des Hauses und seines Personals Rechnung zu tragen. Zudem werden hierbei Vorschläge für ein zeitgemäßes Management bei der Umsetzung des Programms und seiner regionalen wie überregionalen Außendarstellung erwartet. Erst danach kann eventuell eine Umstrukturierung vorgenommen werden.

Zu 2)

Nein.

Zu 3)

Die derzeitige Theaterleitung wurde über die geplante Organisationsuntersuchung informiert. Ein Zusammenhang mit der Kündigung, die bereits vorher erfolgte, besteht nicht.

Zu 4)

In den Räumen sind die beiden Mitarbeiter der Freien Kulturarbeit seit 2003 untergebracht.

Fulda, 04. Juli 2016

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion DIE LINKE. Offene Liste/Menschen für Fulda vom 28.06.2016 bezüglich „Areal ehemalige Wachsfabrik EIKA An Vierzehnheiligen 19-25“

Antwort von Herrn Stadtbaurat Daniel Schreiner

Frage 1:

Wie ist der Sachstand bezüglich Sanierung und künftiger Nutzung der Gebäude und der Freifläche der ehemaligen Kerzenfabrik EIKA Am Vierzehnheiligen?

Antwort:

Das Areal wurde bekanntlich in zwei Bereiche geteilt und diese von unterschiedlichen Eigentümern erworben.

Die Fa. Jass erarbeitet derzeit ein Konzept für die Nutzung ihrer neuen Liegenschaft. Hierbei werden voraussichtlich größere Hallenbereiche mit geringem Umbau in Nutzung genommen und für nicht nutzbare oder abgängige Gebäude ein Abbruchartrag gestellt. Ein konkreter Antrag liegt bislang nicht vor.

Für den übrigen Grundstücksteil (Bereich um das ehemalige Verwaltungsgebäude) erarbeitet der Eigentümer ebenfalls ein Nutzungskonzept.

Das alte Backstein Hauptgebäude und der jüngere Verwaltungsbau aus dem Jahre 1959 werden in Abstimmung mit den Denkmalbehörden saniert.

Für die auf diesem Grundstücksteil nicht mehr benötigten Gebäude bzw. Gebäudeteile wurde ein Abbruchartrag gestellt und inzwischen unter Beteiligung der Denkmalschutzbehörden genehmigt.

Frage 2:

Werden die Vorgaben des Denkmalschutzes eingehalten oder welche Probleme müssen gelöst werden?

Antwort:

Es ist zwischen berechtigten nutzungsrelevanten Eigentümerinteressen und dem öffentlichen Interesse am weitgehenden Substanzerhalt abzuwägen.

Dies gilt insbesondere für die stark sanierungsbedürftigen Fenster auch vor dem Hintergrund des erforderlichen Schallschutzes sowie für die historischen Dachaufbauten (Gauben, Schornsteine, Brandabschnittswände)

Hierzu befindet sich die Denkmalschutzbehörde in Abstimmungsverfahren mit Eigentümern, Handwerkern, Architekt und Landesamt für Denkmalpflege Hessen.

Frage 3**Gibt es Änderungen der verkehrlichen Erschließung des Areal (welche)?****Antwort:**

Eine Änderung der verkehrlichen Erschließung ist nicht vorgesehen. Das Areal wird, wie bisher auch, über die Straße An Vierzehnheiligen und die Mackenrodtstraße erschlossen. Die individuelle interne Verkehrsführung ist Sache der neuen Grundstückseigentümer und wird nicht von der Stadt Fulda geplant.

Fulda, 11. Juli 2016

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion DIE LINKE. Offene Liste/Menschen für Fulda vom 28.06.2016 (bezüglich Denkmal Buttermarkt 9

Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner

Frage 1:

Wie ist der Sachstand zum denkmalgeschützten Gebäude Buttermarkt 9?

Antwort:

Der Bauherr lässt derzeit von einem Architekturbüro einen Bauantrag erarbeiten. Hierzu fanden bereits Abstimmungsgespräche mit Denkmalschutzbehörde und Bauaufsicht statt.

Frage 2:

In welcher Weise hat der Eigentümer gegen die Vorgaben des Denkmalrechts bzw. die der städtischen Bauaufsicht verstoßen (Treppe, Dach usw.) und wie wurde von der Stadt Fulda und den Denkmalschutzbehörden darauf reagiert?

Antwort:

Der Bauherr hat die Rückbauarbeiten nicht wie mit der Denkmalschutzbehörde abgestimmt ausgeführt. Die Bauaufsicht hat daraufhin einen Baustopp erlassen und nachfolgend ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

Fulda, 11. Juli 2016

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion Die Linke.Offene Liste / Menschen für Fulda vom 28.06.2016 bezüglich „Denkmalgeschützte Hallen der Bahn in der Straße Am Bahnhof“

Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner

Frage 1

Was plant die Deutsche Bahn bezüglich der Hallen in der Straße „Am Bahnhof“?

Antwort:

Ein Teil der Hallen, beginnend mit der Halle neben dem Bahnhofsgebäude nach Süden, wird von der Bahn an die Stadt Fulda veräußert. Hier gibt es keine Denkmalausweisung. Die südlich anschließenden Hallen werden auch künftig für Bahnbetriebszwecke benötigt und können daher nicht aus dem Bahngelände entlassen werden. Hier plant die Stadt in Teilen eine langfristige Anpachtung durch den Eigenbetrieb Parkstätten.

Frage 2

Wie werden diese derzeit genutzt?

Antwort

Die Hallen werden als Lagerhallen genutzt.

Frage 3:

Welche Entwicklung wäre dort im Sinne einer nachhaltigen Stadtplanung wünschenswert?

Antwort:

Die Lagerhallen bilden den baulichen Abschluss zum Bahnhofsgelände einschließlich der Gleisanlagen und erfüllen neben ihrer eigentlichen Funktion als Lagerhallen auch größtenteils die Funktion des Schallschutzes. Die städtebauliche Entwicklung dieses Areals hängt i. W. von den Erkenntnissen des Verkehrsentwicklungsplanes und des Nahverkehrsplanes ab, da erst hierdurch die Ansprüche aus dem ÖPNV und den anderen Verkehren an die Fläche zu greifen sein werden. Die Stadtentwicklung muss dann entsprechend reagieren. Die Nutzungsperspektiven dieses Bereiches reichen von der Lagerhaltung über Dienstleistung, Parken bis hin zu ergänzenden Einzelhandelsstrukturen, die mit dem benachbarten Umfeld korrespondieren müssen.

Frage 4:**Gehören die Hallen baurechtlich zu der gewidmeten Bahnfläche?****Antwort:**

Aktuell sind sämtliche Hallen noch Betriebsgelände der Deutschen Bahn. Selbst nach dem Entwidmungsverfahren der von uns erworbenen Flächen bleiben die denkmalgeschützten Hallen Eigentum der DB und somit Betriebsgelände.

Fulda, 11. Juli 2016

Anfrage Die Linke. Offene Liste vom 28.06.2016 „Friedhofskapelle Zum Hl. Kreuz“

Die auf dem Alten Städtischen Friedhof am Franzosenwäldchen gelegene profanierte Friedhofskapelle Zum Hl. Kreuz (Goethestr. 6) wird seit langer Zeit als Lapidarium des Regionalmuseums genutzt. Der Öffentlichkeit wird diese Sammlung und das Innere der Kapelle leider vorenthalten. Dem Ansinnen, das Gebäude für historisch Interessierte zu öffnen, wurde voriges Jahr begegnet, die vertragliche Vereinbarung zwischen Stadt und Bistum sei unklar.

- 1.) Zu welchem Ergebnis ist diese Prüfung gekommen?**
- 2.) Unter welcher Voraussetzung könnten Gebäudeinneres und Sammlung öffentlich gezeigt werden?**
- 3.) Bis vor wenigen Jahrzehnten gab es dort noch eine funktionstüchtige Orgel. Wo ist dieses Instrument?**

Antwort von Oberbürgermeister Dr. Heiko Wingefeld

Zu 1)

Die Friedhofskapelle ist im Eigentum der Stadtpfarrei, Vereinbarungen zur derzeitigen Nutzung existieren nicht.

Zu 2)

Eine öffentliche Zugänglichkeit setzt statische Untersuchungen sowie umfangreiche Sanierungsmaßnahmen voraus. Als Außenstelle des Vonderau Museums ist die Kapelle wegen des Fehlens einer Heizung sowie von Toiletten nur insofern geeignet, als nach einer eventuellen Sanierung des Gebäudes ausgewählte Stücke der Lapidarium-Sammlung dort Platz finden könnten, die im Rahmen von regelmäßig festgesetzten Führungen (z.B. an einem Sonntag pro Monat) zu sehen wären.

Zu 3)

Von einer noch „bis vor einigen wenigen Jahrzehnten“ funktionstüchtigen Orgel in der Kapelle ist dem Kulturamt nichts bekannt. Nach Gottfried Rehm, Die Orgeln der Stadt Fulda, Wolfenbüttel 1970, S. 197 ist für das Jahr 1826 die Existenz einer Orgel in der Kapelle bezeugt. Bereits 1913 wird berichtet, dass die Orgel nicht mehr vor Ort und nur noch das Gehäuse vorhanden sei. Dieses soll 1945 durch Kriegseinwirkung zerstört worden sein.

Fulda, 04. Juli 2016

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion DIE LINKE. Offene Liste/Menschen für Fulda vom 30.06.2016 bezüglich des maroden Parkdecks Osthessencenter

Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner

Frage 1:

Liegt das Gutachten mittlerweile vor?

Frage 2:

Wie lautet dessen Ergebnis?

Antwort zu 1 und 2:

Die Eigentümergemeinschaft hat entgegen der Ankündigung ihres Verwalters das Gutachten noch nicht vorgelegt. Jedoch wird das Gebäude im Auftrag des Eigentümers durch einen Prüfstatiker überwacht, welcher der Bauaufsicht gegenüber regelmäßig bestätigt, dass keine akute Einsturzgefahr besteht. Die letzte Betätigung erfolgte am 05.07.2016.

Frage 3:

Wie geht es jetzt weiter?

Antwort:

In der Eigentümerversammlung des Osthessencenters wurde am 11.06.2016 eine neue Hausverwaltung gewählt, die ab dem 01.07.2016 die Verwaltung übernehmen soll. Die Bauaufsicht wurde hierüber mit Schreiben vom 28.06.2016 informiert und hat unmittelbar Kontakt mit der neuen Hausverwaltung aufgenommen.

Konkrete Abstimmungen mit der neuen Hausverwaltung können jedoch erst erfolgen, wenn diese ordnungsgemäß vertraglich durch die Wohnungseigentümergeinschaft beauftragt ist, was zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme noch nicht der Fall war.

Fulda, 11. Juli 2016

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion Die Linke.Offene Liste / Menschen für Fulda vom 28.06.2016 bezüglich Entfernung des Altglascontainers an der Leipziger Straße

Antwort von Herrn Stadtbaurat Daniel Schreiner

Viele Jahre stand an der Ecke Leipziger Straße 110 ein Altglascontainer, der vor einiger Zeit in die kleine Nebenstraße (Leipziger Straße 108, 108 A-C) versetzt wurde.

**Frage 1:
Warum wurde der Container versetzt?**

Antwort:

Die Altglascontainer, die ursprünglich auf einem unbefestigten Parkstreifen in der Stichstraße zwischen den Häusern Leipziger Straße 108 und 110 standen, wurden ab 2012, im Zuge des Ausbaus der Stichstraße und der Errichtung des anliegenden Wohn- und Geschäftsgebäudes, vorübergehend auf den Gehweg an der Einmündung zur Leipziger Straße verlegt. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen und der Neuordnung des ruhenden Verkehrs wurden die Container versuchsweise in die Stichstraße zurücktransportiert.

**Frage 2:
Welchen Hintergrund hat die Anordnung des Oberbürgermeisters den Container ganz zu entfernen und nicht an den wesentlich besser vom Entsorgungsunternehmen anzufahrenden alten Standort zu verbringen?**

Antwort:

Eine Anordnung des Oberbürgermeisters zum Standort der Altglascontainer liegt nicht vor. Die Firma SITA Mitte GmbH & Co. KG, die in Fulda die Altglascontainer entleert, teilte im März 2016 mit, der Standort in der Stichstraße bereite Probleme bei der Behälterentleerung, da die seit kurzem dafür genutzten Container-LKW mit Anhänger dort nicht wenden könnten und beim Zurückstoßen in die Leipziger Straße den Verkehr gefährdeten. Das Fachamt wurde daher von der Firma gebeten, einen anderen Standort für die Altglascontainer zu benennen.

**Frage 3:
Wo ist der Alternativstandort?**

Antwort:

Die Altglascontainer stehen seit Mitte April 2016, stadtauswärts etwa 150 m vom ehemaligen Standort entfernt, auf dem Parkstreifen am Rande der Leipziger Straße, vor dem Aldi-Markt.

Fulda, 11. Juli 2016